

## § 15 Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

**Weiterführende Literatur:** Brox/Walker Allgemeines Schuldrecht, § 27; Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, Schuldrecht § 3 D; Esser/Schmidt, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 24; Mittenzwei, Geschäftsgrundlage und Vertragsrisiko beim Pauschalvertrag, Festschrift für Jagenburg, 2002, 621; Picker, Schuldrechtsreform und Privatrechtsautonomie, JZ 2003, 1035; Rößler, Störung der Geschäftsgrundlage nach der Schuldrechtsreform, ZGS 2003, 383.

### 1. Einleitung

Eine Partei, die einen Vertrag schließt, geht häufig - auch für die andere Seite erkennbar und von ihr nicht beanstandet - redlicherweise vom Vorhandensein, Fortbestehen oder künftigen Eintreten bestimmter Umstände aus. Solche Erwägungen (nicht jedoch: rein einseitige Erwartungen), die zum Geschäftswillen beider Parteien geworden sind, bilden die sog. Geschäftsgrundlage des Vertrages (sog. **subjektive Geschäftsgrundlage**; grundlegend: Oertmann, Die Geschäftsgrundlage, 1921). Ist diese Geschäftsgrundlage in Wirklichkeit nicht gegeben, entfällt oder verändert sie sich später, kann das zu einem krassen Missverhältnis zwischen den von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen führen. Damit kann es für eine oder beide Parteien unzumutbar werden, die vereinbarte Leistung noch weiter zu erbringen.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Vertrag nachträglich z.B. durch einen rasanten Währungsverfall, eine wesentliche Änderung der Gesetzgebung oder der politischen Verhältnisse den Intentionen der Vertragsparteien überhaupt nicht mehr entspricht oder der Vertragszweck durch ein von keiner Partei zu vertretendes Ereignis dauerhaft unerreichbar geworden ist, ohne dass die zwecklos gewordene Leistung als solche unmöglich geworden wäre (sog. **objektive Geschäftsgrundlage**; vgl. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Band I, § 21 II).

**Bsp:** Reisebusunternehmer hat Fahrkarten für Sonderbusfahrten zu einem Fußball-Länderspiel verkauft; das Spiel wird in letzter Minute ersatzlos abgesagt – Die Beförderungsleistung ist zwar nach wie vor möglich, es liegt also keine Unmöglichkeit i.S.d. § 275 BGB vor. Der unausgesprochene Zweck der Beförderungsleistung nämlich Besuch des Länderspieles ist entfallen.

In solchen Fällen erhebt sich die Frage, ob die Parteien dennoch weiterhin an den Grundsatz der Vertragstreue (pacta sunt servanda = Verträge sind zu erfüllen) gebunden sind.

### 2. Voraussetzungen

§ 313 gilt für alle Verträge, also nicht nur gegenseitige Verträge, sondern auch für einseitig verpflichtende Verträge wie Bürgschaft, Schenkung und auch für

Vorverträge und Vergleiche. Auf einseitige Rechtsgeschäfte ist § 313 BGB hingegen nicht anwendbar (Palandt zu § 313 Rdnr. 10 ff).

§ 313 erlaubt unter bestimmten, im Zweifel eng zu interpretierenden Voraussetzungen die Anpassung oder Aufhebung eines Vertrages. Nach dem Sinn und Zweck dieser Ausnahmvorschrift kommt ihre Anwendung nur dann in Betracht, wenn dies zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Konsequenzen unabweislich ist.

## **2.1 Wegfall der objektiven Geschäftsgrundlage, Abs. 1**

Abs. 1 regelt den Wegfall der „objektiven“ Geschäftsgrundlage, also die Fälle der Leistungerschwernisse, der Zweck- und Äquivalenzstörungen.

- (1) Nachträgliche schwerwiegende Änderung vertragswesentlicher Umstände;
- (2) Umstände außerhalb des Vertragsinhalts;
- (3) Kein Vertragsschluss bei Vorhersehbarkeit der Änderung;
- (4) Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Vertrag.

### **2.1.1 Nachträgliche schwerwiegende Änderung vertragswesentlicher Umstände**

Die Umstände müssen sich nach dem Vertragsschluss wesentlich verändert haben. Nur objektive Umstände werden hier erfasst.

**Bsp(e):** Krieg; Währungsverfall; Umweltkatastrophen; grundlegende Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen wie z.B. unerwarteter rasanter Anstieg von Rohstoffpreisen

Ein Umstand ist dann zur Grundlage des Vertrages geworden, wenn mindestens eine Partei ihn beim Vertragsschluss als wesentlich vorausgesetzt hatte und sich die andere Partei auf die Berücksichtigung dieses Umstandes redlicherweise hätte einlassen müssen (RGZ 103, 328; BGH NJW 2001, 1204).

### **2.1.2 Umstände außerhalb des Vertragsinhalts**

Die fehlenden oder weggefallenen Umstände dürfen nicht Vertragsinhalt geworden sein. Bei ausdrücklicher vertraglicher Risikoübernahme und bei Spekulationsgeschäften sind die Rechte des § 313 grds. ausgeschlossen. Eine stillschweigende Risikoübernahme liegt auch in der Vereinbarung eines Festpreises, sodass sich die Parteien auch bei einer deutlichen Über oder Unterschreitung des Festpreises nicht auf § 313 berufen können (BGHZ 129, 236).

### **2.1.3 Kein Vertragsschluss bei Vorhersehbarkeit der Änderung**

Vorhersehbare Änderungen begründen grds. keine Rechte aus § 313.

### **2.1.4 Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Vertrag**

Unzumutbarkeit kann nur angenommen werden, wenn nicht bezweifelt werden kann, dass eine oder beide Parteien den Vertrag in Kenntnis der eingetretenen Veränderung nicht oder nicht so geschlossen hätten. Anders gewendet: Ein Festhalten am Vertrag ist dann unzumutbar, wenn dies zu einem mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarem Ergebnis führen würde (BGHZ 128, 238; 133, 321).

## **2.2 Fehlen der subjektiven Grundlage, Abs. 2**

Die Geschäftsgrundlage kann auch von Anfang an fehlen, z.B. weil beide Parteien sich über eine wesentliche Voraussetzung des Geschäftes geirrt haben. Nach der Gesetzesbegründung fallen hierunter auch die Fälle, in denen sich nur eine Partei falsche Vorstellungen gemacht hat, die andere Partei diesen Irrtum ohne eigene Vorstellungen hingenommen hat (BT- Drucks. 14/6040, S. 176). § 313 ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Störung der Motivation für den Vertragsschluss ausschließlich in die Risikosphäre nur einer Partei fällt.

**Bsp(e):** A kauft für sich bei Juwelier J Verlobungsringe für sich und seine Freundin B. Diese hat sich aber bereits mit C verlobt – Ergebnis: Einseitiger Motivirrtum (vgl. auch Meub, Zivilrecht, BGB AT § 11, 1.2.2.5).  
Enttäuschte Erwartungen bei Spekulationsgeschäften; interne Kalkulationsfehler (BGH NJW 2002, 2312).

## **3. Rechtsfolgen**

Bei fehlender oder später wegfallender Geschäftsgrundlage kann die betroffene Partei von der anderen zunächst die Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände verlangen. Diese wirkt sich in einer Herabsetzung oder Erhöhung der Leistungspflicht einer Partei aus. Kann keine Einigung erzielt werden, kann der Anspruch auf Anpassung durch eine Klage geltend gemacht werden.

Nur wenn eine Anpassung nicht möglich oder für einen Teil nicht zumutbar ist, kann die benachteiligte Partei subsidiär, quasi als ultima ratio nach § 313 Abs. 3 S. 1 kann vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt nach §§ 346 ff BGB, mit dem Ergebnis, dass der der berechnete Rücktritt das bisherige Schuld-

verhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis wandelt und die bereits ausgetauschten Leistungen rückabgewickelt werden müssen.

Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Kündigungsrecht (§ 313 Abs. 3 S. 2), sodass hier nur eine Beendigung für die Zukunft erfolgt.

**Merke:** Es ist nicht Sinn und Zweck des § 313 BGB, die allgemeine vertragliche Risikoverteilung zu korrigieren. Eine Abwälzung des normalen Geschäftsrisikos (z.B. infolge normalen Kostenanstieges, Kaufkraftschwundes oder leichtfertiger Kalkulation) ist auf diese Weise nicht zulässig. Gleiches gilt, wenn z.B. der vereinbarte Festpreis infolge unerwarteter Umstände, witterungsbedingter Schwierigkeiten oder ähnlichen Umständen überschritten wird.